

## **Merkblatt zum Grundantrag A**

Übernahme der Beförderungskosten beim Besuch einer allgemeinbildenen Schule

In § 161 des Hessischen Schulgesetzes vom 30.06.2017 werden die Übernahme und die Erstattung von Schülerfahrtkosten geregelt:

### **1. Schüler und Schülerinnen der Grundstufe (Kl. 1 - 4 und Vorklasse) - Primarstufe -**

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers zur zuständigen Grundschule mehr als 2 km beträgt.

### **2. Schüler und Schülerinnen der Mittelstufe (Kl. 5 - 9/10) - Sekundarstufe 1 -**

Schulformen der Mittelstufe als allgemeinbildende Schulen sind

- die Förderstufe
- die Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

(Der jeweilige Zweig der kooperativen Gesamtschule stellt im Verhältnis zu Hauptschule, Realschule und Gymnasium keinen zu unterscheidenden Bildungsgang dar!)

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, mehr als 3 km (einfache Entfernung) beträgt.

**Relevant für die Anspruchsberechtigung ist nur der Schulweg zur zuständigen Grundschule bzw. zur nächstgelegenen weiterführenden Schule, auch wenn im Rahmen der freien Schulwahl eine andere Schule gewählt wurde.**

Als **zulässige Wohnung** gilt nur die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Hessisches Meldegesetz. Die Pflicht des Schulträgers zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist damit nicht an den des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des § 7 BGB geknüpft.

## Allgemeines zur Beachtung:

Grundsätzlich erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Bergstraße ihren Hauptwohnsitz haben und die Grundstufe bzw. Mittelstufe einer Schule im Kreis Bergstraße, in Reichelsheim (Georg-August-Zinn-Schule) oder in Gernsheim (Gymnasium Gernsheim bzw. Johannes-Gutenberg-Schule) besuchen, vom Kreis als Schulwegkostenträger kostenfrei eine Schülerjahreskarte über das Schulsekretariat sofern die Voraussetzungen des § 161 Hess. Schulgesetz erfüllt sind:

- < In der **Grundstufe** muss der Schulweg zur **zuständigen Grundschule mehr als 2 km** betragen.
- < In der **Mittelstufe** muss der Schulweg zur **nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule** mit dem gewünschten Bildungsabschluss **mehr als 3 km** betragen.
- < Für die Anspruchsberechtigung ist **nur der Schulweg zur zuständigen Grundschule bzw. nächstgelegenen weiterführenden Schule relevant**, auch wenn im Rahmen der freien Schulwahl eine andere Schule gewählt wurde.

**In diesen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an das Schulsekretariat!**

Als Wegstrecke ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zu Grunde zu legen.

Unabhängig von der Länge des Schulweges ist eine Erstattung möglich, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist (Landstraße ohne Fußweg, Waldgebiet und ähnliches) oder die Schülerin bzw. der Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Die Entscheidung über die Gewährung von Schülerfahrtkosten erfolgt aufgrund der im Grundantrag gemachten Angaben (und bei Bedarf vom Schulträger erfolgten Wegstreckenbemessung). Bei Änderungen (Schul-, Schulform- oder Wohnungswechsel) muss ein neuer Antrag gestellt werden. Wiederholungen der Jahrgangsstufe sind sofort mitzuteilen.

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Benutzung eines privaten Pkws besteht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist dem Grundantrag eine Aufstellung über Schulbeginn- und -endzeiten, An- und Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartezeiten und Fußwegzeiten, aus der die Unzumutbarkeit ersichtlich ist, vorzulegen.

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils günstigsten Tarifes. Alle angebotenen Vergünstigungen und Ermäßigungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden hierbei berücksichtigt.

Der Grundantrag muss nur einmalig gestellt werden. Nach Prüfung erhält der Antragsteller entweder einen Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid.

Im Falle der Bewilligung kann jeweils zum Ende des Schulhalbjahres die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Die Antragsformulare für die Erstattung werden Ihnen vom Schulträger rechtzeitig per Post zugesandt.

Da der Erstattungsantrag von der Schule zu bestätigen ist, bedenken Sie bitte, dass die Sekretariate während der Ferien möglicherweise nicht besetzt sind

**Letzter Termin für die Abgabe der Erstattungsanträge ist der 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet.**

**Die Fahrscheine sind aufzubewahren und dem Erstattungsantrag beizufügen.**

**Bei Jahreskarten, die noch benötigt werden, genügt eine Kopie oder ein Kontoauszug.**

In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Schülerbeförderung, Abt. ÖPNV und Mobilität unter Telefon: 06252/ 15 - 5694.